

BEKANNTMACHUNG DER STADT FREISING

Satzung der Kath. Kinderheim St. Klara – Stiftung in Freising

Präambel

Am 3. Dezember 1888 haben in einer feierlichen Sitzung der Magistrat der Stadt Freising und das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten die Katholische Waisenhaus - Stiftung beschlossen. Bereits 1880 hatten sich edle Wohltäter des geistlichen und weltlichen Standes im Comité zur Erbauung eines Waisenhauses zusammengefunden. Nach Vollendung des bereits in den Jahren 1881 bis 1883 auf einem dem städtischen Krankenhaus gehörigen Garten errichteten Gebäude ging der eingerichtete Bau unentgeltlich in die Verwaltung der Stadt über, allerdings mit der Verpflichtung, für die bauliche Instandhaltung des Stiftungsgebäudes aus gemeindlichen Mitteln Sorge zu tragen.

Die Betreuung und Erziehung der Kinder wurde den Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau vom nahen Klösterl übertragen. In christlicher Liebe und fürsorglicher Hingabe haben die Schwestern in über 100 Jahren in diesem Heim gewirkt und Tausenden von Kindern in den bittersten Jahren ihres Lebens Hilfe, Hoffnung und Heimat bedeutet.

In ihre tiefste Krise stürzte die Kath. Waisenhaus - Stiftung Ende der 30-iger Jahre. Eine örtliche Stiftung mit ausschließlich Katholischem Charakter entsprach nicht mehr dem nationalsozialistischen Erziehungsanspruch, weshalb die NS - Machthaber die Stadt Freising bedrängten, die Stiftung aufzulösen. Da die Stadt trotz langjähriger und zäher Verhandlungen bis 1939 keine Einigung mit den NS - Stellen erzielen konnte, schritt der 1. Bürgermeister der Stadt nach Beratung mit den Ratsherren am 20.12.1940 zur „Aufhebung der Katholischen Waisenhaus - Stiftung in Freising“. Das Gebäude und die vorhandenen Grundstücke sowie das Barvermögen sind in das Vermögen der Stadt übergeführt worden.

Da der Beschluss vom 20.12.1940 auch nach dem Ende des NS - Regimes noch Bestand hatte, versuchten die Stadtverwaltung und der Stadtrat wiederholt, die Aufhebung der Stiftung für nichtig zu erklären. Diesen wiederholten Bemühungen ist aber aus rechtlichen Gründen der Erfolg versagt geblieben. Erst mit Beschluss des Stadtrates vom 22.12.1955 wurde die Katholische Waisenhaus - Stiftung in allen ihren Teilen, die im Wesentlichen auf der Stiftungsurkunde von 1888 beruhten, neu errichtet. Die enteigneten Grundstücke wurden an die Stiftung zurückübereignet.

Mit dem Stiftungsakt wurde gleichzeitig auch eine neue Satzung erlassen. Während der in der Stiftungsurkunde vom 03.12.1888 der Stiftung gegebene Name „Kath. Waisenhaus - Stiftung in Freising“ unverändert übernommen wurde, wurde das Haus fortan unter der Bezeichnung „Kinderheim St. Klara“ geführt. Die Leitung und Führung des Heimes blieb wie bisher der Kongregation der Armen Schulschwestern v. U. L. Frau überlassen, die auch den Personal- und Sachaufwand zu tragen hatte, während der Stadt Freising die große Baulast oblag.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.12.1958 wurde der Name der Stiftung in „Katholische Waisenhaus - und Kinderheim St. Klara - Stiftung in Freising“ geändert. Mit diesem Beschluss wurde

der Stadt für den Fall, dass die Kongregation der Armen Schulschwestern nicht mehr in der Lage sein sollte, das Heim zu führen und zu leiten, nun die Möglichkeit eingeräumt, die Leitung und Führung der „Anstalt“ durch Vertrag einer geeigneten Kirchlichen Organisation auf eigene Rechnung und Verantwortung zu übertragen.

Mit Beschluss vom 16.10.1986 wurde die Stiftungssatzung neugefasst. Während der Name unverändert blieb, hat der Stiftungszweck eine Änderung dahin erfahren, dass dieser nun durch Unterhaltung und Betrieb eines Kinderheimes verwirklicht wird.

In den folgenden Jahren hat der bisher und ursprünglich verfolgte Zweck der Stiftung, die Heimunterbringung vor allem von Waisen, die der besonderen Hilfe und Fürsorge bedürfen, eine wesentliche Änderung erfahren. Dem Kinderheim werden vor allem Kinder aus Familien zugeführt, deren Personenberechtigte aus verschiedenen Gründen auf Zeit oder andauernd erziehungsunfähig sind, während Halb- und Vollwaisen, aber auch Scheidungswaisen, seit Jahren nur noch in sehr geringer Zahl anzutreffen sind. Nicht zuletzt kam es durch das am 01.01.1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz in der „Heimlandschaft“ zu starken Veränderungen. Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Differenzierung des Leistungsangebotes, wobei der Unterbringung im Heim nun gleichrangig ambulante und teilstationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche zur Seite gestellt werden. Aber auch jungen Volljährigen soll Hilfe für ihre Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden.

Nicht zuletzt sollen durch dieses Gesetz Müttern, Vätern und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden, die dazu beitragen, dass Mütter und Väter ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Die Katholische Jugendfürsorge mit ihren u. a. heilpädagogischen Maßnahmen und das Kreisbildungswerk Freising mit dem Zentrum der Familie haben dem frühzeitig Rechnung getragen.

In zeitgemäßer Auslegung des Stiftungszweckes, der stets die Erziehung und Förderung der Kinder und heranwachsenden jungen Menschen verfolgte, und angepasst an die aktuellen Zeit- und Rechtsverhältnisse erhielt die Satzung eine mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.06.2002 genehmigte Neufassung.

Eine nochmalige Neufassung der Stiftungssatzung ist nun erforderlich geworden, weil nach der Generalsanierung des Stiftungsgebäudes Ende der 90iger Jahre des 20. Jahrhunderts nicht mehr die Stiftung selber den Stiftungszweck erfüllt, sondern sie die Räumlichkeiten einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung des Stiftungszwecks überlässt. Die Satzung erhält nun folgende Fassung:

**Satzung
der Katholischen Kinderheim
St. Klara - Stiftung in Freising**

**§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Katholische Kinderheim St. Klara - Stiftung in Freising“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Freising.

**§ 2
Stiftungszweck, Stiftungseinrichtung**

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die der Fürsorge und Hilfe bedürfen, zur Hilfeleistung für die Persönlichkeitsentwicklung junger Volljähriger sowie zur Förderung der Erziehungsverantwortung der Eltern in ihren Familien durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung wird damit als Förderstiftung nach § 58 Abs. 1 AO tätig.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie durch Erziehungsangebote in den Familien. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. In den stiftungseigenen Einrichtungen werden grundsätzlich nur Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ohne Unterschied des Geschlechts sowie Eltern aus Freising betreut und unterstützt. In Ausnahmefällen stehen die Einrichtungen auch Angehörigen des Landkreises Freising und anderer Landkreise offen.
4. Die Leitung und Führung der Einrichtungen kann durch Vertrag geeigneten kirchlichen Organisationen, die sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks verpflichten, auf eigene Rechnung und Verantwortung übertragen werden.
Der katholische Charakter der Einrichtung ist zu erhalten.
5. Die Betreuung und Unterstützung erfolgt im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG).

**§ 3
Einschränkungen**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltende Stiftungsvermögen besteht aus:

- a₁) Grundstück Fl.Nr. 1312, Gemarkung Freising, Waisenhaus, Waschhaus mit Remise, Hofraum und Einfahrt zu 0,1560 ha
- a₂) Grundstück Fl.Nr. 1313, Gemarkung Freising, Wurzel- und Ziergarten zu 0,0780 ha
- a₃) Grundstück Fl.Nr. 1314, Gemarkung Freising, Anlagen hinter dem Waisenhaus zu 0,1160 ha
- a₄) Grundstück Fl.Nr. 184, Gemarkung Freising, Wohnhaus zu 0,0128 ha
- b) einer Forderung gegen die Stadt Freising auf Grund einer mit Beschluss des Stadtrates Freising vom 22. Dezember 1955 übernommenen Verpflichtung, so weit die Betriebsausgaben der Stiftung durch eigene Mittel und Einnahmen nicht gedeckt werden können.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, so weit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgan und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Freising verwaltet und vertreten.

§ 7

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Freising, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Freising.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 03.06.2002 außer Kraft.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 24.06.2010, Az.: 12.1-1222.4 FS 02 die Satzung der Katholischen Kinderheim St. Klara-Stiftung in Freising vom 10.06.2010 genehmigt. Die Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Freising, den 14.07.2010

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister